

**Richtlinie
der Gemeinde Ostseebad Binz über die Gewährung von Zuschüssen
an gemeinnützige Vereine, Verbände und Initiativgruppen**

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt als freiwillige Leistung im Rahmen dieser Richtlinie finanzielle Mittel für gemeinnützige Vereine, Verbände und Initiativgruppen zur Verfügung. Die Gemeinde Ostseebad Binz unterstützt als wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeit Projekte und Maßnahmen von Vereinen, Verbänden und Initiativgruppen auf den verschiedensten Gebieten. Den Einwohnern aller Altersstufen soll die Möglichkeit gegeben werden, aktiv ihren Interessen und Neigungen nachgehen zu können.
2. Die Unterstützung bezieht sich grundsätzlich nur auf die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Binz.
3. Eine Förderung setzt voraus, dass die finanziellen Mittel sachgerecht, wirtschaftlich und der Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden.
4. Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

§ 2 Zuschussempfänger

Die Gemeinde Ostseebad Binz fördert Projekte und Maßnahmen der gemeinnützig arbeitenden Vereine, Verbände und Initiativgruppen, die im Sinne der Entwicklung des Gemeinwesens der Gemeinde Ostseebad Binz arbeiten und präventiv tätig sind.

§ 3 Antragsverfahren

1. Anträge für Zuschüsse sind jährlich bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres schriftlich, entsprechend der Anlagen 1 und 2, bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz einzureichen. Bei erstmaliger Antragstellung sind die Vereinssatzung, der Nachweis über die Gemeinnützigkeit oder das Programm der Initiativgruppe mit einzureichen. Bei wiederholter Antragstellung sind eventuelle Änderungen mitzuteilen.
Die Zuschüsse unterliegen grundsätzlich der Zweckbindung, diese ist in den Anträgen auszuweisen.
2. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ausnahme bildet die institutionelle Förderung (z.B. Beratungsstellen).
3. Anträge, in denen eine Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, werden abgelehnt. Ebenso wird mit Anträgen verfahren, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt sind. Erfolgt in einer angemessenen Frist keine Nachlieferung der Unterlagen, wird der Antrag allein aus diesem Grund abgelehnt.

§ 4 Bewilligungsverfahren

1. Eine Zusammenstellung und Prüfung der Anträge nach den Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 dieser Richtlinie erfolgt durch das Amt für Zentrale Dienste und Soziales.
2. Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport oder der Präventionsrat werden entsprechend der Antragstellung die Anträge bewerten und geben eine Empfehlung für die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Die Verwaltung erlässt auf Grundlage der Empfehlung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

§ 5 Verwendungsnachweis

1. Die zweckentsprechende Verwendung des gewährten Zuschusses ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Es ist ein kurzer Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis mit Originalrechnungen einzureichen.
2. Vor dem Einreichen des Verwendungsnachweises erfolgt keine neue Bewilligung für weitere Förderung.
3. Bei zweckentfremdetem Einsatz der bewilligten finanziellen Mittel besteht grundsätzlich eine Rückzahlpflicht.